

## Tochterunternehmen in Polen

- No. 106 -

*Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover*  
*Jacek Franek, M.L.E., Hannover*

Polen bleibt nach wie vor attraktiv für ausländische Investoren. In den letzten Jahren wurde eine Reihe von Reformen vorangetrieben, um so schnell wie möglich eine Angleichung an westliche Wirtschaftssysteme zu erreichen. Im Bestreben um die Standortkonkurrenzfähigkeit mit anderen osteuropäischen Ländern hat die polnische Regierung viele Anreize für ausländische Unternehmen geschaffen. Beispielsweise ist Polen vor kurzem zwei europäischen Konventionen zum grenzüberschreitenden Verkehr beigetreten, wodurch sich nach Expertenmeinung die bisher endlose Abfertigungszeit pro LKW an der deutsch-polnischen Grenze auf etwa 20 Minuten reduzieren soll. Nach einem Gesetz aus dem Jahre 1996 sollen in Polen ca. 2600 km Autobahnen entstehen, für deren Bau ausländische Investitionen benötigt werden. Besonders günstige Bedingungen für das ausländische Kapital bestehen in den Wirtschaftssozonen, von denen die wichtigste in der Umgebung von Kattowitz liegt.

Gleichzeitig wurde der rechtliche Rahmen für die Betätigung von ausländischen Unternehmen sehr stark liberalisiert. Bereits 1989 trat ein Gesetz in Kraft, das direkte ausländische Investitionen regelte und die Errichtung von Gesellschaften mit einer 100%-igen Beteiligung von ausländischen Unternehmen am Grund- oder Stammkapital erlaubte. Das darauffolgende Joint Venture-Gesetz aus dem Jahre 1991 hatte große Bedeutung für den Erfolg der polnischen Wirtschaftsreform. Es wurde 1996 novelliert und soll noch attraktivere Bedingungen für das Engagement ausländischen Kapitals schaffen. Erhöhte Aktivitäten verspricht man sich insbesondere vom Großkapital. Im wesentlichen liegt aber die Lösung der wirtschaftlichen Probleme in größeren Kapitalinvestitionen der kleinen und mittelständischen Unternehmen begründet, die zur Schaffung einer investitionsfreundlichen Umgebung beitragen können.

### **Grundentscheidungen des Joint Venture-Gesetzes**

Ausländer können nach dem Joint Venture-Gesetz ein Unternehmen mit Sitz in Polen nur in der Form

einer GmbH oder AG gründen. Das Mindestkapital beträgt nicht mehr 50.000 USD, sondern wird durch das polnische Handelsgesetzbuch bestimmt. Danach ist beispielsweise für die Gründung einer GmbH nur noch ein Betrag von ca. 2.300 DM erforderlich. Für polnische Unternehmen und für solche mit ausländischer Beteiligung in Polen gelten einheitliche Beträge. Es ist möglich, daß Gesellschaften mit der Beteiligung von polnischem und ausländischem Kapital oder ausschließlich mit ausländischem Kapital gegründet werden.

Lediglich das polnische Handelsgesetzbuch, das übrigens auf dem deutschen HGB basiert, bestimmt nun die Form und die Tätigkeit der Gesellschaften. Dabei ist wichtig, daß nach allgemeinen Vorschriften ausländische Personen nicht nur das Recht zur Neugründung von Gesellschaften haben, sondern auch Aktien bzw. Anteile an bestehenden, auch polnischen, Unternehmen erwerben können. Es bestehen somit für ausländische Investoren Möglichkeiten der Beteiligung bei Auflösung oder Herauslösung einzelner Teile eines Unternehmens. Ausländische Personen sind nach der Definition des Gesetzes natürliche Personen, die ihren Aufenthaltsort im Ausland haben, juristische Personen, die ihren Sitz im Ausland haben sowie Personenvereinigungen nach ausländischen Rechtsvorschriften, die keine juristischen Personen darstellen.

Die letzte Novellierung hat die Verpflichtung des Ministers für Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse aufgehoben, einen jährlichen Bericht an das polnische Parlament abzugeben, der eine Zusammenstellung über alle in Polen tätigen ausländischen Unternehmen sowie Informationen über das Herkunftsland des ausländischen Kapitals und dessen Anteile an den Gesellschaften enthalten mußte. Von dem Verzicht auf staatliche Kontrollmechanismen und Bevorzugung der privaten Tätigkeit zeugt auch die Tatsache, daß bereits vor zwei Jahren die Deutsch-

Polnische Handels- und Industriekammer ins Leben gerufen wurde.

### **Gründung von Gesellschaften**

Seit der letzten Novellierung ist bei der Errichtung von Gesellschaften keine Genehmigung mehr erforderlich. Aufgrund des Gesetzes über das Luftfahrtrecht bedarf jedoch die Verwaltung von Flug- und Seehäfen durch einen Ausländer einer ministeriellen Genehmigung. Darüber hinaus gilt allerdings aufgrund allgemeiner Vorschriften ein Konzessionsvorbehalt für bestimmte Gewerbetätigkeiten.

Die Gründung einer Gesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung sowie der Eintragung in das Handelsregister, wobei der Inhalt des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung im wesentlichen dem des deutschen GmbHG bzw. AktG entspricht. Diese Erfordernisse gelten nicht für den Aktien- bzw. Anteilserwerb. Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr mit Wertpapieren verlangt jedoch die Anzeige des Erwerbs von Geschäftsanteilen oder Aktien einer Börsenmaklergesellschaft bei der Wertpapierkommission, wenn der Erwerber dadurch mehr als 20, 33 oder 50% der Stimmen auf der Gesellschafterversammlung erhält. Das gleiche gilt für den Erwerb von Aktien einer Börsengesellschaft, wobei die Grenze bereits bei 5 oder 10% der Stimmen auf der Gesellschafterversammlung liegt.

Die Einlagen der ausländischen Gesellschaften können in Geld oder als Sacheinlage geleistet werden. Die Geldanlagen können dabei aus dem Umtausch einer konvertiblen Währung, aus der Ausschüttung von Dividenden, aus Aktien- und Anteilsverkauf, aus Forderungen nach Auflösung einer Gesellschaft bestehen oder von einem Bankkonto eingezahlt werden, dessen Eröffnung in ausländischer und polnischer Währung jetzt wesentlich erleichtert wurde.

Weitere Sonderbestimmungen enthalten wesentliche Liberalisierungselemente. Zum Beispiel ist im Falle einer Übernahme des Unternehmens durch den Staat eine automatische (d.h. von Amts wegen zu erteilende) Garantie vorgesehen, die im Falle einer Enteignung dem Investor die Zahlung einer Entschädigung zusichert. Die Höhe bemisst sich nach dem der ausländischen Gesellschaft zustehenden Teil des Vermögens.

Bereits seit 1991 entfallen ist die gesetzliche Verpflichtung des ausländischen Unternehmers, mindestens 20% der Anteile zu halten sowie das Privileg des polnischen Aktionärs, bei der Auflösung der Ge-

sellschaft ein Vorkaufsrecht hinsichtlich der ausländischen Anteile zu haben.

### **Erwerb von Immobilien**

Für den Erwerb von Immobilien gilt nach mehrjähriger Unterbrechung wieder ein Gesetz aus dem Jahre 1920, das 1996 novelliert wurde. Danach muß eine Genehmigung des Ministers für Inneres bei einem Immobilienerwerb durch Ausländer eingeholt werden. Als Ausländer gelten auch juristische Personen mit Sitz in Polen, die durch natürliche Personen ohne polnische Staatsangehörigkeit oder durch juristische Personen mit Sitz im Ausland kontrolliert werden (die mindestens 50% des Stammkapitals besitzen). Die Novelle von 1996 führt aber auch einen genehmigungsfreien Erwerb ein, unter anderem den Erwerb im Wege der Erbfolge, den Erwerb von Wohnraum und von städtischen Grundstücken, deren Gesamtfläche innerhalb ganz Polens 0,4 ha nicht übersteigt. Eine weitere Regelung soll die Umgehung des Gesetzes verhindern. Der Genehmigungsvorbehalt gilt danach auch für den Erwerb von Anteilen oder Aktien einer Gesellschaft, die Eigentümerin eines Grundstückes ist, sofern infolge dieses Erwerbs die Gesellschaft kontrolliert wird. Unwirksam ist auch ein Grundstückserwerb, der infolge eines sog. Testamentenkaufs erfolgt.

Darüber hinaus hat die Novelle das Genehmigungsverfahren wesentlich entformalisiert. So zum Beispiel kann ein Ausländer, der Vertragsverhandlungen führt oder an einer Versteigerung teilnehmen will, eine Genehmigungszusage (Promesse) beantragen, damit der Immobilienerwerb nicht an einer späteren Genehmigungsablehnung scheitert. Eine Entscheidung über die Genehmigung soll innerhalb von zwei Monaten, für die Wirtschaftssonderzonen innerhalb eines Monats, getroffen werden und unterliegt der Kontrolle der Verwaltungsgerichte. Der Genehmigungsvorbehalt stellt zwar ein gewisses Hindernis für das Engagement ausländischer Unternehmen und einen Standortnachteil gegenüber genehmigungsfreien Ländern dar. Mit diesem Problem haben jedoch die Investoren auch in anderen Ländern (bspw. Österreich, Schweiz, Ungarn, Tschechien, Türkei, teilweise USA und Spanien) zu kämpfen. Darüber hinaus ist erfahrungsgemäß die Anzahl der Ablehnungen gering. In den Jahren 1990 bis 1995 wurden an ausländische Investoren ca. 7100 ha Grund und Boden verkauft.

### **Steuerrecht**

Das polnische Steuerrecht behandelt ausländische und polnische Unternehmen gleich. Seit 1993 ist die

generelle Steuerbefreiung für die ersten drei Jahre der Geschäftstätigkeit entfallen, seit 1996 auch die Möglichkeit einer individuellen Steuerbefreiung.

Der nach polnischem Recht anzuwendende Körperschaftsteuersatz beträgt 40%. Ein Verlustrücktrag ist nicht möglich. Die Einführung des Verlustvortrages soll den Wegfall der oben erwähnten Steuerpräferenzen für ausländische Investoren kompensieren. Damit können Verluste aus einer Einkommensquelle, die den Gewinn des Jahres überschreiten, zu gleichen Teilen auf die folgenden drei Jahre gewinnmindernd verteilt werden. Ein weiteres Privileg für die im Vergleich zu den polnischen meist kapitalstärkeren ausländischen Gesellschaften kann in der steuerrechtlichen Behandlung der sog. Steuerkapitalgruppen gesehen werden. Seit 1995 können nämlich Gruppen von mindestens zwei Gesellschaften als ein Steuerpflichtiger zusammen veranlagt werden. Das Hauptanliegen der Steuerkapitalgruppe, die im wesentlichen der deutschen Organschaft entspricht, besteht in der Verrechnung von Gewinnen und Verlusten innerhalb der Gruppe und damit in der Flexibilisierung der Steuerbemessungsgrundlage.

Steuerrechtlich vorteilhaft ist des weiteren die Tätigkeit in den Wirtschaftssonderzonen. Die größte Wirtschaftssonderzone ist bei Kattowitz mit einer Fläche von ca. 828 ha errichtet worden. Die wichtigsten Steuerprivilegien sind die unbefristete Befreiung von der Immobiliensteuer und die zehnjährige Befreiung von der Körperschaftsteuer. Für weitere fünf Jahre müssen die Unternehmen nur 50% der Körperschaftsteuer abführen. Zu den bekanntesten deutschen Unternehmen, die von diesen Vergünstigungen Gebrauch machen und Produktion nach Polen verlegen, gehört die Adam Opel AG, die in Gleiwitz ein Automobilwerk errichtet. Aber nicht nur Großunternehmen, sondern auch die Investoren, die zum Aufbau einer mittelständischen Struktur in Polen beitragen können, sind für die Wirtschaftssonderzonen von großer Wichtigkeit. Die detaillierten, formell sehr komplizierten Regelungen über die Voraussetzungen zur Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaftssonderzone Kattowitz sind in einer Verordnung des Ministers für Industrie und Handel enthalten. Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen ist ein Büro in Kattowitz.

Die Investoren, die sich für die Rechtsform einer GmbH entschieden haben, müssen den wichtigen Unterschied zum deutschen Recht beachten, daß für die Steuerverbindlichkeiten der Gesellschaft deren Gesellschafter persönlich haften.

## **Gewinntransfer**

Die ausländischen Anteilseigner haben das Recht, für ihren Gewinnanteil bei einer dazu ermächtigten Bank fremde Währung zu kaufen. Der Gewinnanteil berechnet sich nach dem aufgestellten Jahresabschluß (Bilanz), der durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt wurde. Seit 1995 besteht für Kapitalgruppen die Möglichkeit, einen konsolidierten Jahresabschluß für die ganze Gruppe zu erstellen. Vom Gewinnanteil sind vorab die fälligen Steuern zu begleichen. Die bei der Bank eingetauschte fremde Währung kann ohne weitere Devisengenehmigung ins Ausland transferiert werden.

Ausländische Unternehmen durften bisher in Polen keine Devisenkonto besitzen. Die Einkünfte dieser Unternehmen in ausländischer Währung mußten an die Devisenbank verkauft werden. Diese Regelung ist 1995 abgeschafft worden. Die Unternehmen dürfen jetzt die aus einer Wirtschafts- und freien Berufstätigkeit erzielten ausländischen Zahlungsmittel (fremde Währung, Wechsel, Schecks, Akkreditive, Überweisungen etc.) behalten oder aber auf ihre sog. "Valutakonten A" einzahlen. Wollen die Unternehmen die ausländischen Zahlungsmittel in die polnische Währung umtauschen, so dürfen sie dies nur bei einer dazu ermächtigten Bank tun. Derzeit verfügen 37 Banken über eine solche Ermächtigung.

## **Arbeits- und Sozialversicherungsrecht**

Hinsichtlich Anzahl und Arbeitsentgelt der Mitarbeiter können die Gesellschaften ohne behördliche Beschränkung Arbeitsverträge mit polnischen Arbeitnehmern abschließen. Die Arbeitskosten (Stundenlohn und Personalzusatzkosten) je Arbeiterstunde in der Industrie betragen 1994 DM 3,77. Auf das Arbeitsverhältnis ist, sofern die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben, das polnische Arbeitsrecht anwendbar. Wurde eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts getroffen, so werden trotzdem die Bestimmungen des öffentlichen Rechts nicht ausgeschaltet. In den sozialversicherungs-, devisen- und steuerrechtlichen Belangen muß damit das polnische Recht angewendet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft ausländische Arbeitnehmer in Polen beschäftigt. Die ausländischen Arbeitnehmer benötigen hierfür eine Arbeitserlaubnis sowie eine Aufenthaltsgenehmigung von der zuständigen Behörde. Diese werden für höchstens zwölf Monate erteilt, können aber auf ein schriftliches Gesuch des Arbeitgebers hin verlängert werden. Das Verfahren wurde durch ein Gesetz aus dem Jahre 1995 weitgehend entformalisiert, die Anträge werden innerhalb von höchstens einer Woche bearbeitet, da das Erfor-

dernis der Stellungnahme von Nebenbehörden entfallen ist. Genehmigungspflichtig ist die Tätigkeit von ausländischen Bediensteten, die im Arbeitsverhältnis stehen oder einen Auftrag erfüllen. Genehmigungsfrei ist dagegen eine Beschäftigung im Rahmen des Werkvertrages. Eine falsche Qualifizierung des Vertrages als Werkvertrag geht allerdings zu Lasten des Arbeitgebers.

Die im Arbeitsverhältnis stehenden ausländischen Arbeitnehmer unterliegen ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes nur einer beschränkten Steuerpflicht. Im Einklang mit den von Polen ratifizierten Doppelbesteuerungsabkommen hat dies zur Folge, daß sie lediglich mit dem in Polen erzielten Einkommen der Steuerpflicht unterliegen. Das Einkommen wird dann, je nach seiner Höhe, mit 21, 33 oder 45 % besteuert. Die Steuer wird bei der Auszahlung des Arbeitsentgelts einbehalten. Die Vergütung von ausländischen Arbeitnehmern der Gesellschaft, die aufgrund eines Auftrages bzw. eines Werkvertrages erzielt wurde, wird dagegen pauschal mit 20 % besteuert.

Wegen der unterschiedlichen Behandlung von Arbeits- und Werkverträgen bzw. Aufträgen empfiehlt sich, sogar für einen Alleingesellschafter, die Aufspaltung des Entgelts in Arbeits- und Auftragslohn. Im entsprechenden Antrag sind die beiden Rechtsgrundlagen und das gesamte Entgelt anzugeben.

Ausländische Arbeitnehmer der Gesellschafter können nach Zahlung der fälligen Steuer ihre Vergütung bei einer Bank in ausländische Währung eintauschen. Danach kann die fremde Währung ins Ausland transferiert werden.

Deutsche Arbeitnehmer können aufgrund des bilateralen Sozialversicherungsabkommens für zwei Jahre weiterhin in Deutschland versichert bleiben, obwohl sie in Polen beschäftigt sind. Diese Freistellung von der polnischen Sozialversicherungspflicht kann dann auf ein Gesuch hin weiter verlängert werden. Ansonsten muß die Gesellschaft die Sozialversicherungsbeiträge abführen. Die Kranken- und Rentenversicherung beträgt 45 % des Bruttolohnes, als Beitrag zur Arbeitslosenversicherung müssen 3 % des Bruttolohnes abgeführt werden.

### **Ausblick in die Zukunft**

Die weitere Rechtsentwicklung in Polen wird von den Verhandlungen mit der EU und der OECD geprägt sein. Nach dem EG-Assoziierungsabkommen hat sich Polen verpflichtet, alle juristischen und natürlichen Personen anderer Mitgliedstaaten gleich zu behan-

deln. Im Zuge der Verhandlungen mit der OECD erklärte sich Polen bereit, etwa 170 Rechtsvorschriften der OECD anzunehmen.

Die Anpassung an die westlichen Standards soll im wesentlichen bis zum Jahre 2000 abgeschlossen sein. Bereits ab 1998 soll die Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit durch ausländische Investoren nicht nur im Rahmen einer GmbH oder AG, sondern in jeder Form zugelassen sein. Weitere Liberalisierung wird auf dem Gebiet des Immobilienerwerbs, der Kapitalzufuhr, Finanzdienstleistungen, Garantien und Kredite sowie des Devisenrechts vorgenommen. Aber bereits die bisher durchgeführten Reformen haben in Polen einen offenen Markt geschaffen, wie er in Osteuropa ansonsten nicht existiert.

15. Oktober 1997

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

### **IMPRESSUM**

#### **HERAUSGEBER**

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR  
Hannover · Göttingen · Brüssel; [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)

#### **REDAKTION (Hannover)**

verantwortl.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)  
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne, Claudia Beckert, Jens-Uwe Heuer, Heike Thürnagel, Beate Seklejtshuk, Ildiko Gaal, JUDr. Yvona Rampákova, Theodor Kokkalas, Girana Anuman-Rajadhon, Lijun Cao

#### **KORRESPONDENTEN (Ausland)**

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

#### **VERLAG**

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,  
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,  
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60  
eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.